

Neu:
Rechtsprechung
UPC!

ÖBL

Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Schwerpunkt

10 Jahre Marken- und Patentsenat

10 Jahre Senat „33 R“

Daniel Alge, Lothar Wiltschek

10 Jahre ist nicht alt

Reinhard Hinger

Beitrag

Der Nachweis der Prioritätsnachfolge

Michael Stadler, Gerd Hübscher

Rechtsprechung

Orange II – der Baumarkt und die Farbmarke

Christian Schumacher

Puma – der Puma im Inka-Kreuz

Katharina Majchrzak

Choco und Coco – es lacht die Bohne

Jacqueline Bichler, Veronika Krickl

Ocilion IPTV – einmal gespeichert und alle sehen zu

Manfred Büchele, Hans Strasser

Es lacht die Bohne

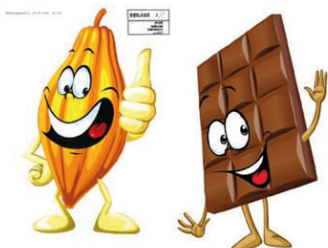
§ 5 UrhG

- ▶ Wenn der Gesamteindruck von bearbeiteten Figuren aufgrund von kreativen Gestaltungselementen, die über eine bloß mechanische Vereinfachung hinausgehen, von der Vorlage abweicht, entsteht ein gesondert geschütztes Werk.
- ▶ Wenn die Kl GmbH vorbringt, ihr Geschäftsführer habe ihr seine Rechte abgetreten, muss die Aktivlegitimation grds nicht problematisiert werden.

Bearbeitet von REINHARD HINGER

Sachverhalt

Die Kl betreibt ein Illustrations- und Animationsstudio, die Bekl ein Schokolademuseum samt Shop. Der Geschäftsführer der Bekl kaufte im Herbst 2016 nicht-exklusive Nutzungsrechte samt Bearbeitungsrechte ua an folgenden Illustrationen einer Kakaobohne und einer Schokoladetafel, um sie als Maskottchen namens „Choco und Coco“ zu verwenden:



Urheberrecht

OGH 31. 1. 2023, 4 Ob 139/22b (OLG Wien 4 R 181/21y; HG Wien 43 Cg 54/20v), ECLI:AT:OGH0002:2023:0040OB00139. 22B.0131.000

Choco und Coco

ÖBl 2024/13

Der Geschäftsführer der Kl erhielt den Auftrag eines Entwurfs von animierbaren Figuren zwecks Herstellung eines Animationsvideos. Er fertigte die folgenden Illustrationen an:



In der Folge ging der Geschäftsführer der Kl davon aus, dass aus dem Projekt nichts geworden sei, und verzichtete auf das vereinbarte Honorar von € 400,-.

Die Bekl nutzt jedoch die Illustrationen als Vorlage für ein 3D-Maskottchen, das als Aufsteller und Blickfang im Schokolademuseum dient; als Vorlage für Plüschtfiguren, die sowohl im Schokolademuseum als auch im Shop verkauft werden; angebracht auf diversen Schokoladeprodukten der Bekl, insb ihren Schokoladetafeln; angebracht auf Werbeflächen innerhalb des Schokolademuseums sowie an den Außenflächen und auf Fahnen und Schildern; als Teil von verschiedenen Werbevideos im Internet, bspw auf dem unternehmenseigenen YouTube-Kanal sowie auf den Facebook- und Instagram-Seiten der Bekl sowie als Teil ihrer Webseite.

Ob zwei süße Figuren, die für die Verwendung in Animationsvideos bearbeitet worden sind, zu geschützten Werken geworden sind, war Thema eines Verfahrens, bei dem es auch um die Aktivlegitimation ging.

Die Kl begehrte, der Bekl zu verbieten,

- ▶ 1. ohne vorherige Genehmigung der Kl deren Illustrationen und/oder Bearbeitungen davon zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen, zu senden, vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, auszustellen und/oder zur Verfügung zu stellen oder anderweitig zu verwerten;
- sowie sie zu verpflichten,
- ▶ 2. alle Verwertungen der beiden Illustrationen und/oder jeweiliger Bearbeitungen davon zu beseitigen, sofern die Bekl darüber Verfügungsmacht hat;
 - ▶ 3. über die Verwertung der Illustrationen Rechnung zu legen, [...];
 - ▶ 4. der Kl das Doppelte des sich aus der Rechnungslegung ergebenden angemessenen Entgelts zu zahlen;
- und die Kl zu ermächtigen,
- ▶ 5. das stattgebende Urteil [...] zu veröffentlichen [...]; [und Eventualbegehren].

Die Bekl wandte ein, die Kl sei nicht aktivlegitimiert; es stehe nicht fest, dass der Geschäftsführer der Kl Urheber der Illustrationen sei und ihr Nutzungsrechte daran eingeräumt habe. Den Illustrationen fehle auch die urheberrechtliche Werkqualität. Es handle sich dabei nur um technisch bedingte Vereinfachungen der bereits vorhandenen Illustrationen mit geringen Veränderungen ohne Schaffung von Neuem oder Originellem. So seien anstelle von offenen Augen Striche und anstelle einer komplexen Zunge ein Punkt gezeichnet und die Nase entfernt worden. Die Finger der bestehenden Maskottchen wären nur schwer zu animieren gewesen und seien deshalb durch Punkte oder tropfenartige Gebilde ersetzt worden.

Das Erstgericht wies die Klage ab, weil der Kl die Aktivlegitimation fehle. Es sei unklar, ob die Kl oder deren Geschäftsführer als Privatperson mit der Erstellung der Illustrationen beauftragt worden sei und ob der Geschäftsführer die Illustrationen im Rahmen seiner dienstlichen Verpflichtung geschaffen habe.

[9] Das Berufungsgericht gab der Klage mit Ausnahme eines Teils des Urteilsveröffentlichungsbegehrens mittels Teilurteils statt. Die Aktivlegitimation der Kl bejahte es schon aufgrund des auch im Namen des Urhebers und Geschäftsführers der Kl gezeichneten Mahnschreibens an die Bekl, wonach er sowohl mit der Geltendmachung der urheberrechtlichen Ansprüche als auch mit der Einforderung eines Entgelts ua für die Einräumung ausschließlicher und übertragbarer Nutzungsrechte an den gegenständlichen Illustrationen durch die Kl einverstanden sei, was

seine Zustimmung zur Einräumung von Nutzungsrechten an die Kl durch ihn voraussetze. Das ergebe sich auch aus dem anwaltlichen Mahnschreiben. Der Kl stehe daher das Werknutzungsrecht an den Illustrationen zu.

Die vom Geschäftsführer der Kl gezeichneten bzw bearbeiteten Illustrationen hätten auch urheberrechtlichen Schutz, weil sie eine individuelle Eigenart aufwiesen. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den originalen Illustrationen und den vom Genannten bearbeiteten bestünden darin, dass er die Körper der Figuren selbst, auch wenn er ihre äußere Form beibehalten habe, durch die Reduktion von Schattierungen weniger plastisch, sondern flacher und damit schlanker gestaltet habe, wobei dieser Effekt bei der Schokoladetafel durch die Aufteilung in 4 x 6 statt 3 x 4 Stücke verstärkt worden sei. Außerdem habe er die Micky-Maus-artigen Gliedmaßen sowie die großen runden Augen samt Pupillen vereinfacht, sodass die Figuren ihr comicartiges und joviales Aussehen eingebüßt hätten. Aufgrund des in den Bearbeitungen weiterhin auffällig gestalteten großen lachenden Mundes wirkten die Figuren vergnügt und froh und strahlten Zufriedenheit aus. Damit seien eine Reihe von individuellen Gestaltungselementen nicht nur geringfügig verändert worden, sodass nicht mehr von einer bloßen Vervielfältigung, rein mechanischen Veränderung oder im Wesentlichen unveränderten Wiedergabe der Originale gesprochen werden könne, sondern es dem Urheber, auch wenn es darum gegangen sein sollte, die Figuren zur leichteren Animation bzw technisch bedingt zu vereinfachen, gelungen sei, etwas Neues, Individuelles und Originelles und damit eine urheberrechtlich geschützte Bearbeitung iSd § 5 UrhG zu schaffen.

Die Bekl habe keine Werknutzungsrechte an der Bearbeitung erworben. Die Kl habe daher infolge der Einräumung der Werknutzungsrechte an den Bearbeitungen Anspruch auf Unterlassung (§ 81 UrhG), Beseitigung (§ 82f UrhG), Rechnungslegung (§ 87a UrhG) und Urteilsveröffentlichung (§ 85 UrhG). Substantiierte Einwendungen gegen die Berechtigung des Beseitigungs-, Rechnungslegungs- und Veröffentlichungsanspruchs habe die Bekl nicht erhoben. Zu veröffentlichen sei aber nur der über das Unterlassungs-, Beseitigungs- und Veröffentlichungsbegehren ergangene Spruch, nicht aber der Ausspruch über das Rechnungslegungsbegehren. Das Berufungsgericht erließ daher ein Teilurteil, mit dem es dem Unterlassungs-, Beseitigungs- und Rechnungslegungsbegehren sowie dem Urteilsveröffentlichungsbegehren im genannten Umfang stattgab.

Der OGH wies die ao Revision der Bekl zurück.

Aus der Begründung

[Aktivlegitimation]

[12] **1.1.** Die Bekl bekämpft die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts, wonach von einer konkludenten Rechteeinräumung des Geschäftsführers der Kl an diese auszugehen sei. Dazu fehle es nämlich an einem konkreten Tatsachenvorbringen der Kl.

[13] **1.2.** Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kl bereits in ihrer Klage vorgebracht hat, der Geschäftsführer habe alle seine Rechte an der gegenständlichen Bearbeitung an die Kl abgetreten und dies werde immer so gehandhabt, weil das Anfertigen von Illustrationen für Dritte das Geschäft der Kl sei.

[14] **1.3.** Die Beurteilung dieses Vorbringens als ausreichend konkret ist im Hinblick darauf, dass derartige Rechteeinräumungen bei vergleichbaren Sachverhalten gang und gäbe sind, vertretbar. So hat der Senat in einer vergleichbaren Konstellation

die konkludente Einräumung eines ausschließlichen Werknutzungsrechts an Lichtbildern durch den alleinigen und geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter an diese im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft ebenfalls für vertretbar gehalten, zumal die GmbH sämtliche Nutzungsentgelte an Dritte verrechnete (4 Ob 23/15h). Auf die konkreten Umstände der Rechteeinräumung des Geschäftsführers an die Gesellschaft kam es dort und kommt es auch hier nicht an.

[15] 1.4. Die Kl forderte die Bekl mittels eines Mahnschreibens auf, für die Nutzungsrechte ihrer Illustrationen den geforderten Geldbetrag zu leisten. Später kontaktierte sie die Bekl mittels anwaltlichen Mahnschreibens erneut und forderte sie zur Unterzeichnung einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auf. Das Berufungsgericht hat bereits aus dem ua mit dem Namen des Geschäftsführers (= Urhebers der Illustrationen) gezeichneten Mahnschreiben darauf geschlossen, dass dieser mit dem Inhalt und damit auch mit der Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche durch die Kl einverstanden war, was seine Zustimmung zur Einräumung von Nutzungsrechten an diese voraussetzt. Darüber hinaus haben beide Gesellschafter, also auch der Urheber bzw Geschäftsführer, die Klagevertreter mit der Verfolgung der Urheberrechtsansprüche der Kl beauftragt.

[16] 1.5. Soweit die Bekl moniert, dass für die konkludente Rechteeinräumung eine Gegenleistung der Kl fehle, verkennt sie, dass ein Werknutzungsentgelt den Wert der Gesellschaftsanteile und damit indirekt auch das Vermögen des Gesellschafters erhöht. Daher ist es unerheblich, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer für die Rechteeinräumung ein gesondertes Entgelt erhält (vgl 4 Ob 100/20i).

[Ein Werk?]

[17] 2.1. Die Bekl erachtet die Wertung des Berufungsgerichts, wonach die [...] Bearbeitungen der Illustrationen aufgrund ihrer individuellen Ausgestaltung urheberrechtlich geschützte Werke iSd § 5 Abs 1 UrhG seien, als unrichtig und gegen die stRsp des OGH verstoßend.

[18] 2.2. Werke iSd § 1 Abs 1 UrhG sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Zu den Werken der bildenden Künste gehören auch solche des Kunstgewerbes (RS0076423), weil es auf den Zweck des Werks nicht ankommt. Erfasst werden auch Werke der Gebrauchsgrafik (RS0076187; 4 Ob 53/92, *Lindwurm*; 4 Ob 159/99g, *Zimmermann FITNESS*), wenn sie eine schöpferische Eigenart aufweisen. Rein handwerkliche, routinemäßige Leistungen sind aber auch bei Gebrauchsgrafiken nicht schutzfähig (RS0115332). Ebenfalls schutzunfähig ist der künstlerische Stil als solcher (RS0076695; RS0076734). Eine „Bearbeitung“ im Rechtssinn (§ 5 UrhG) ist die Umgestaltung äußerer Merkmale bei gleichzeitiger Identität des Werks, also eine – nicht rein mechanische, sondern aus eigener schöpferischer Gestaltungskraft entwickelte – Änderung der äußeren Form unter Beibehaltung des Kerns des Werks, nicht aber eine geringfügige Änderung oder Umgestaltung des Originals (RS0076389; vgl auch RS0076406). Sie lässt das Werk in seinem Wesen unberührt, muss ihm aber wenigstens in der äußeren Form eine neue Gestalt geben, die als eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters zu werten ist (RS0076413). Eine „Bearbeitung“ setzt damit ein Werk iSd § 1 Abs 1 UrhG voraus (vgl RS0076443). Als Bearbeitung darf das Produkt nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werks oder dessen Werknutzungsberechtigten verwertet werden (vgl RS0125380).

[19] 2.3. Die Frage, ob sich in einem Werk Technik und Kunst verbinden und damit auch ein Kunstwerk iSd UrhG vorliegt, ist nur dadurch zu lösen, dass untersucht wird, inwieweit die verwendeten Formelemente technisch bedingt sind und inwieweit sie lediglich der Form halber, aus Gründen des Geschmacks, der Schönheit, der Ästhetik gewählt wurden. Es handelt sich also darum, ob die Form dem Techniker oder dem Künstler zuzurechnen ist (RS0076633). Technische Lösungen sind urheberrechtlich nicht schutzfähig, mag es für die technische Idee auch verschiedene Lösungsmöglichkeiten geben (4 Ob 337/84, „*Mart-Stam*“-Stuhl; 4 Ob 41/06t, *Hundertwasserhaus IV*; 4 Ob 229/02h, *Hundertwasserhaus II*; RS0076654 [T 4]; RS0076633 [T 5]). Gleiches gilt für die Wahl einer bestimmten geometrischen Form oder eines Stils (vgl RS0076695; RS0076593 [T 2]).

[20] 2.4. Im vorliegenden Fall war zwar die Aufgabenstellung [...], die vorhandenen Figuren leichter animierbar zu machen. Dies bewerkstelligte der Genannte dadurch, dass er Figuren schuf, die wesentliche Unterschiede zu den Vorgaben aufwiesen. Va die Neugestaltung der Augenpartien macht die Figuren nun – iZm den übrigen Änderungen (die vom Berufungsgericht im Einzelnen beschrieben wurden) – heiterer und fröhlicher. Der Gesamteindruck der Figuren weicht aufgrund dieser kreativen Gestaltungselemente, die über eine bloß mechanische Vereinfachung hinausgehen (und die von der Bekl auch nicht bloß zu Animationszwecken verwendet werden), nicht unmaßgeblich von jenem der Muster ab. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, wonach der Geschäftsführer der Kl damit etwas Neues, Individuelles und Originelles geschaffen hat und damit eine gem §§ 1, 5 UrhG geschützte Bearbeitung vorliegt, ist daher nicht zu beanstanden.

[21] 3. Die behauptete Aktenwidrigkeit wurde geprüft; sie liegt jedoch nicht vor (§ 510 Abs 3 ZPO). Erwägungen der Tatsacheninstanzen, weshalb ein Sachverhalt als erwiesen angenommen oder bestimmte Feststellungen nicht getroffen werden können, fallen in das Gebiet der Beweiswürdigung (vgl RS0043347 [T 1, T 2 und T 10]).

[22] 4. Soweit die Bekl moniert, dass das Berufungsgericht die begehrte Urteilsveröffentlichung zugesprochen hat, ohne eine Interessenabwägung vorzunehmen, und dies sogar als „*nichtig*“ bezeichnet, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie in erster Instanz zum Vorbringen der Kl zur Stützung von deren Veröffentlichungsanspruch keinerlei (substantiiertes) (Gegen-)Vorbringen erstattet hat, sodass das Berufungsgericht in seiner diesbezüglichen Beurteilung vom Vorbringen der Kl ausgehen konnte (§ 267 ZPO). Das Gericht ist nur befugt, ein (von vornherein) offenkundig fehlendes Rechtsschutzbedürfnis von Amts wegen wahrzunehmen und einen Rechtsschutzantrag aus diesem Grund zu verwerfen (*Ciresa*, Handbuch der Urteilsveröffentlichung [2017] 7.1. mwN).

Anmerkung



JACQUELINE BICHLER, Rechtsanwältin, Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH, Wien.

VERONIKA RICKKL, Rechtspraktikantin, Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH, Wien.

Die Kl betreibt ein Illustrations- und Animationsstudio, die Bekl ein Schokolademuseum. Der Gf der Bekl kaufte 2016 nicht-ex-

klusive Nutzungsrechte samt Bearbeitungsrechten an den Illustrationen einer Kakaobohne („Coco“) und einer Schokoladentafel („Choco“). Die Bekl beauftragte den Gf der Kl mit dem Entwurf von animierbaren Figuren zwecks Herstellung eines Animationsvideos. Da der Gf der Kl anschließend davon ausging, dass aus dem Projekt nichts geworden ist, verzichtete er auf das vereinbarte Honorar. Die vom Gf der Kl entworfenen Illustrationen hat die Bekl in weiterer Folge jedoch – zustimmungslos – als Vorlage für etliche Produkte sowie für verschiedene Werbeauftritte verwendet.

Die Kl beehrte Unterlassung, Beseitigung, Rechnungslegung, angemessenes Entgelt und Urteilsveröffentlichung mit der Begründung, die von ihrem Gf entworfenen Figuren seien als Bearbeitung der Vorlagefiguren „Choco und Coco“ urheberrechtlich geschützt, was die Bekl bestritt.

Zu klären war ua, ob die neuen Illustrationen urheberrechtlich geschützte Bearbeitungen sind. Dabei verwies der OGH im Wesentlichen auf bereits bekannte Rechtssätze.

Nach §§ 1, 5 UrhG geschützte Bearbeitung?

Damit eine Bearbeitung eigenständigen urheberrechtlichen Schutz genießt, müssen die Änderungen des Bearbeiters den allgemeinen urheberrechtlichen Schutzerfordernissen entsprechen.¹ Eine **urheberrechtlich geschützte Bearbeitung** ist eine – nicht rein mechanische, sondern aus eigener schöpferischer Gestaltungskraft entwickelte – Änderung der äußeren Form unter Beibehaltung des Kerns des Werks, nicht aber eine lediglich geringfügige Änderung der Umgestaltung des Originals.² Keinen urheberrechtlichen Schutz erlangt weiters eine lediglich funktionelle und zweckmäßige technische Lösung ohne besonderen ästhetischen Gehalt der Planung, in der kein besonderer künstlerisch-geistiger Formgedanke (aus Gründen des Geschmacks, der Schönheit, der Ästhetik) zum Ausdruck kommt.³

Folgende Unterschiede zwischen den Illustrationen wurden herausgearbeitet

- ▶ Der Körper der Figuren wurde durch die Reduktion von Schattierung weniger plastisch, sondern flacher und damit schlanker gestaltet.
- ▶ Die Micky-Maus-artigen Gliedmaßen sowie die großen runden Augen samt Pupillen wurden vereinfacht, wodurch die Figuren ihr comicariges und joviales Aussehen eingebüßt haben.

Die Aufgabenstellung war zwar, die vorhandenen Figuren leichter animierbar zu machen; der OGH kam aber (wie bereits das BerG) zum Ergebnis, dass die neuen Figuren aufgrund der kreativen Gestaltungselemente, die über eine bloß mechanische Vereinfachung hinausgehen, eine urheberrechtlich geschützte Bearbeitung sind. Durch die vorgenommene Umgestaltung wurde etwas Neues, Individuelles und Originelles und damit eine gem §§ 1, 5 UrhG geschützte Bearbeitung geschaffen. Dieser Ansicht des OGH ist uE in den Grundzügen zuzustimmen. Von einer lediglich geringfügigen Änderung des Originals oder einer rein zweckmäßigen technischen Lösung ist auch uE nicht auszugehen. Die Aussage des OGH, die neuen Figuren wirkten heiterer und fröhlicher, vermag jedoch nicht zu überzeugen, da die Figuren in beiden Illustrationen belustigt wirken und ausgelassen lachen.

Ob es sich bei der Illustration der Kl sogar um eine **selbständige Neuschöpfung** iSd § 5 Abs 2 UrhG – und nicht bloß um

eine abhängige Bearbeitung – handeln könnte, wurde vom OGH nicht explizit behandelt. Eine selbständige Neuschöpfung ist anzunehmen, wenn die Übereinstimmung mit dem benutzten Werk nur im Thema, in der Idee, im Stoff oder in der Problemstellung besteht.⁴ Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 5 Abs 2 UrhG sind die fraglichen Werke in ihrer Gesamtheit zu vergleichen.⁵ Dabei kommt es auf die Gesamtwirkung, den Gesamteindruck, an; eine zergliedernde Beurteilung und Gegenüberstellung einzelner Elemente ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs scheidet aus.⁶ Wird **nur der Grundgedanke** eines Werks für ein anderes Werk **verwendet**, ist die Ausarbeitung aber weitgehend verschieden, so liegt ein neues Werk vor.⁷ Das ursprüngliche Werk wird dabei auf die Idee reduziert und diese in eigenschöpferischer Form bearbeitet.⁸

Vergleicht man die beiden Illustrationen in ihrer Gesamtheit, lässt sich wohl darüber diskutieren, ob der **Grundgedanke der Darstellung einer fröhlichen Kakaobohne und einer fröhlichen Schokoladentafel ganz unterschiedlich ausgeführt** wurde.⁹ Aus der E lässt sich ableiten, dass der OGH nicht von einem selbständigen Urheberrecht ausgegangen ist. Dafür hätte er bejahen müssen, dass angesichts der Eigenart der neuen Illustration die Züge der ursprünglichen Illustration verblassen¹⁰ und Letztere nur als Anregung gedient hat¹¹ – was im vorliegenden Sachverhalt (beauftragte Änderung der Figuren für eine leichtere Animierbarkeit) wohl vom Bearbeiter auch gar nicht angestrebt gewesen war. Die Beantwortung dieser Frage war für den Ausgang des Verfahrens allerdings nicht relevant.¹²

Die Bedeutung der vorliegenden E hat *Zemann*¹³ gut zusammengefasst: Sie ist nicht nur eine wichtige Erinnerung an das Urheberrecht des Bearbeiters und die Konsequenzen für die Nutzer (Stichwort: Zustimmungserfordernis), sondern zeigt schön, dass auch eine Vereinfachung (ua durch Änderung der Gliedmaßen, der Zungen, des Körpers sowie durch Reduktion der Schatten) von Figuren, um sie leichter animierbar zu machen, ein neues Urheberrecht entstehen lassen kann, insb wenn eine Reihe von individuellen Gestaltungselementen nicht nur geringfügig verändert wurde.

¹ § 5 Abs 1 UrhG; *Schumacher* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko* (Hrsg), urheberrecht³ (2023) § 5 Rz 6.

² RIS-Justiz RS0076389.

³ *Kucsko* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheberrecht³ § 1 Rz 59.

⁴ RIS-Justiz RS0076452; OGH 8. 3. 1994, 4 Ob 16/94, *Hallo Pizza*; *Schumacher* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheberrecht³ § 5 Rz 46.

⁵ RIS-Justiz RS0076469; *Schumacher* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheberrecht³ § 5 Rz 44.

⁶ RIS-Justiz RS0076460; *Schumacher* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheberrecht³ § 5 Rz 44.

⁷ OGH 8. 3. 1994, 4 Ob 16/94, *Hallo Pizza*; *Schumacher* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheberrecht³ § 5 Rz 46.

⁸ *Schumacher* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheberrecht³ § 5 Rz 46.

⁹ Einschr aber *Walter*, Glosse zu OGH 4 Ob 139/22b, MR 2023, 74.

¹⁰ StRsp RIS-Justiz RS0076503; *Schumacher* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheberrecht³ § 5 Rz 42.

¹¹ StRsp RIS-Justiz RS0076503; *Schumacher* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheberrecht³ § 5 Rz 42.

¹² Einschr aber *Walter*, Glosse zu OGH 4 Ob 139/22b, MR 2023, 74.

¹³ Siehe *Zemann*, Glosse zu OGH 4 Ob 139/22b, ecolex 2023/315.